



Verein Furka-Bergstrecke

Sektion Norddeutschland

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein Furka-Bergstrecke - Sektion Norddeutschland -" und ist eine selbständige Sektion des im Handelsregister des Kanton Wallis / Schweiz eingetragenen und nach schweizerischem Recht errichteten Dachverbandes "VFB Verein Furka-Bergstrecke".
- (2) Die Sektion Norddeutschland hat ihren Sitz in Hamburg und ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Zwecke

- (1) Der VFB fördert und unterstützt den Wiederaufbau und den Unterhalt der in der Schweiz gelegenen Furka-Bergstrecke zwischen Oberwald (Kanton Wallis) und Realp (Kanton Uri) sowie den historischen Bahnbetrieb auf dieser Strecke.
- (2) Die Sektion Norddeutschland unterstützt diese Tätigkeiten in Abstimmung mit dem Dachverband des VFB, insbesondere durch seine Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Sektion Norddeutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sektion. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VFB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Sektion Norddeutschland können sowohl natürliche wie juristische Personen erwerben. ²Die Beitrittserklärung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Sektion Norddeutschland werden mit ihrem Beitritt automatisch auch Mitglieder des Dachverbandes VFB.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - den Tod beziehungsweise das Erlöschen einer juristischen Person,
 - eine schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum Jahresende,
 - einen Ausschluß durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Ziele des VFB verstößt oder seinen Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt.
- (4) Gegen einen Beschluß des Vorstandes ist eine Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Organe

Organe der Sektion Norddeutschland sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Delegierten,
- der/die Rechnungsprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion. ²Sie beschließt die grundsätzlichen Richtlinien für die laufende Tätigkeit. ³Ihr sind insbesondere vorbehalten :
 - die Beschlußfassung über die Berichte des Vorstandes, der Delegierten und des/der Rechnungsprüfer/s,
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes, der Delegierten und ihrer Vertreter sowie des/der Rechnungsprüfer/s,
 - eventuelle Änderungen der Satzung,
 - eine Auflösung der Sektion.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll in jedem zweiten Kalenderjahr innerhalb der ersten drei Monate stattfinden. ²Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Die schriftliche Einladung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zuzustellen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. ²Sie muß innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn dies von 20 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Bei einer Familienmitgliedschaft sind beim Erscheinen von mehr als einer Person maximal zwei Stimmen zulässig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidenten der Sektion,
 - dem Schriftführer als Vertreter des Präsidenten,
 - dem Kassenwart und
 - dem Eventmanager,welche jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (2) Der Vorstand leitet die Arbeit bis zu einer Neuwahl. ²Gerichtlich wie außergerichtlich wird die Sektion von ihrem Präsidenten oder seinem Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 8 Delegierte

Die Delegierten vertreten nach Abstimmung mit dem Vorstand die Interessen der Sektion innerhalb der Dachverbandsversammlung des VFB gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechnungsprüfer

Der/Die Rechnungsprüfer hat/haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Zur Unterstützung des VFB und zur Deckung seiner sachlichen Kosten wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. ²Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils von der Dachverbandsversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. ³Das Inkasso des Beitrages obliegt dem Dachverband.

§ 11 Auflösung der Sektion

- (1) Zur Auflösung der Sektion Norddeutschland ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Sektion fällt ihr Vermögen an den Dachverband des VFB.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung der VFB Sektion Norddeutschland am 20. März 2005 in Hamburg beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 17. März 2019 geändert (§6 Abs. 4 und §7 Abs. 1.).